

GARTENORDNUNG

§ 1

Die Einteilung des Gartens steht den Mietern zu, doch ist zu beachten, dass der Vorgarten ausschließlich als Zier-, Obst- oder Gemüsegarten angelegt und dauernd unterhalten wird. Im Einzelfalle kann mit Zustimmung der Genossenschaft eine andere Verwertung vereinbart werden. Die Genossenschaft behält sich in jedem Falle das Einspruchsrecht vor. Die Anordnungen der Baumschutzsatzung der Stadt Konstanz sind zu befolgen. Der optische Eindruck des Mietgegenstandes darf nicht verändert werden.

§ 2

Zur Einrichtung von Gartenlauben bedürfen die Mieter der Genehmigung der Genossenschaft bezüglich des Platzes und des Aufbaus. Gartenlauben in den Vorgärten aufzustellen, ist untersagt.

§ 3

Durch die Benützung des Gartens darf kein Schaden und keine Belästigung für den Nachbar entstehen. Geräuschimmissionen müssen sich im gesetzlichen Rahmen halten. Kehricht, Asche, Scherben, Küchen- und sonstige Abfälle dürfen nur in die vom Vermieter bestimmten Müllbehälter entsorgt werden.

§ 4

Die Mieter haben für die Abschließung des Gartens nach den Gartenwegen selbst zu sorgen. Für Beschädigungen oder Diebstähle im Garten übernimmt die Genossenschaft keine Haftung.

§ 5

Die Mieter haben den Zufahrtsweg hinter ihrem Gartenanteil je nach Lage, ganz oder hälftig, sauber zu halten.

§ 6

Die Mieter sind verpflichtet, den Garten frei von Ungeziefer und Unkraut zu halten. Bei Auftreten von Ungeziefer in größeren Mengen haben die Mieter die Genossenschaft zu benachrichtigen, der zwecks Beseitigung der Missstände das Betreten des Gartens jederzeit gestattet ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen etwaiger Beschädigung steht den Mietern hierbei nicht zu. Die Bäume müssen jährlich durch die Mieter mit Klebegürtel versehen werden.

§ 7

Kommen die Mieter Anordnungen der Genossenschaft, die sich auf die Instandhaltung des Gartens und der Gartenwege beziehen, nicht nach, so ist die Genossenschaft berechtigt, etwa nötige Arbeiten auf Kosten der Mieter ausführen zu lassen.

§8

Verbesserungen in den Gärten, insbesondere das Pflanzen von Bäumen, Sträucher oder Hecken, die die Genossenschaft im allgemeinen Interesse auf ihre Rechnung vornehmen will, haben die Mieter ohne Anspruch auf Schadensersatz für etwaige Beschädigung zu dulden.

§9

Beim Auszug aus der Wohnung dürfen aus dem Garten nur die reifen Früchte geerntet werden. Die zur Zeit des Auszuges noch nicht genießbaren und verwendbaren Gartenprodukte, sowie die gepflanzten Bäume, Sträucher und Blumen, ebenso die Gartenwege- und Beeteinfassungen hat der Mieter unbeschädigt im Garten zu belassen. Etwaige Entschädigungsansprüche an den Übernehmer des Gartens sind bei der Genossenschaft geltend zu machen, die hierüber unter Ausschlusses des Rechtsweges endgültig und für beide Teile bindend entscheidet. Von der Genossenschaft nicht genehmigte Bepflanzungen sind bei Auszug – auf Verlangen – zu entfernen.

§10

Wollen die Mieter beim Auszug eine etwa errichtete Laube zurücklassen, so gilt wegen der vom Nachfolger zu zahlende Entschädigung das in §9 Bestimmte. Wird die Laube mitgenommen, so ist der Platz wieder in den ursprünglichen Stand zurückzusetzen.

§11

Das Aufstellen von Hütten, Schuppen, Schöpfe oder Garagen etc. ist nicht gestattet.

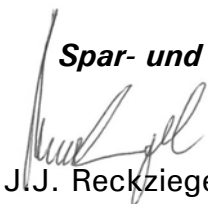
§12

Das Einstellen von Kraftfahrzeugen in Gartenflächen ist untersagt, bzw. bedarf der Genehmigung durch die Genossenschaft.

§13

Das Aufstellen von Zäunen muss durch die Genossenschaft genehmigt werden, auf Verlangen der Genossenschaft muss der Zaun entfernt werden.

Konstanz, 04. Oktober 2011

Spar- und Bauverein Konstanz eG

J.J. Reckziegel


R. Buser